

Auswirkungen der chinesischen Atomexplosion in der Atmosphäre auf die Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **23 (1976)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Möbliering» haben sollte, dass ein eitender Kopf da sein und dass eine gewisse Ordnung eingehalten werden muss. Das gilt ganz besonders für Schutzräume, wo mehr als eine Familie Zuflucht suchen würde. Wenn das Überdauern einer radioaktiven Verseuchung vierzehn Tage Schutzraum-aufenthalt bedeutet, kann man nicht alles dem Zufall oder dem guten Willen überlassen. An Gemeinschaftsanlagen wie dem Sonnenbergtunnel in Luzern, wo Platz für 20 000 Personen geschaffen wurde, werden diese Probleme besonders deutlich. Sie stellen sich aber auch dort, wo 20 oder 30 Personen zusammengepfercht leben müssen.

Die Leistung der Gemeinden

Eine zweite Kurskorrektur betrifft die Gemeinden. Wer Gelegenheit hat, landauf, landab Zivilschutzanlagen zu besichtigen, und wer auf Fahrten und Wanderungen mit geübtem Blick solche Schutzbauten erkennt, der ist tief beeindruckt von der Lebenskraft und dem Gestaltungswillen, die nach wie vor in den gutgeführten Gemeinden des Landes quellen und sprudeln. Wohl hat der Bund auch bei den öffentlichen Schutzräumen und bei den der örtlichen Schutzorganisation dienenden Bauten tief in die Tasche gegriffen; aber der den Gemeinden verbleibende Anteil ist doch manchenorts kein Pappenstein, die eigene Leistung musste den Bürgern vorgeschlagen und begründet werden. Und weil praktisch kein Weisungsrecht der kantonalen und eidgenössischen Instanzen besteht, es also im Ermessen der Gemeindebehörden steht, ob und

wann sie eigene Schutzbauten erstellen wollen, darum ist der vergleichsweise hohe, zurzeit erreichte Schutzgrad mindestens in manchen Gebieten auch ein Gütezeichen für die Vitalität der Gemeindeautonomie.

Neue Kompetenzen sind notwendig

Wenn die Gesetzesnovelle gleichwohl die Stellung der Vollzugsorgane stärken, wenn sie ihnen die Ermächtigung erteilen will, Prioritäten und Fristen zu setzen und den Ortchefs fachtechnische Weisungen zu erteilen, dann ist diese neue Kompetenz subsidiär zu verstehen: Man will jenen Gemeindebehörden, die bisher untätig oder nachlässig geblieben sind, Beine machen, und man will dort, wo die Voraussetzungen für eine fachtechnisch einwandfreie Ortsleitung fehlen, nicht nur mit gutem Rat, sondern nötigenfalls auch mit sanftem Nachdruck intervenieren können. Leider fehlt nach wie vor die Ermächtigung, nötigenfalls einen Ortschef einzusetzen, der nicht in der Gemeinde ansässig ist, eine Kompetenz, die über manche Unzulänglichkeiten hinweghelfen könnte.

Gesteuerte Verwendung der Kredite

Eine dritte Kurskorrektur, die teilweise mit der zweiten zusammenhängt, lässt sich als Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten kennzeichnen. Die Ermächtigung, Prioritäten und Fristen zu setzen, legt auch den Weg frei zu einer Finanzplanung einerseits, zum regionalen Ausgleich andererseits. Der Bundesrat wird in die Lage versetzt werden, in fortgeschrittenen Kantonen gewisse Bauten zu-

rückzustellen und die freiwerdenden Mittel besonders förderungsbedürftigen Ständen zuzuleiten. Der Kanton Zürich beispielsweise wird damit rechnen müssen, dass die Zivilschutzsubventionen für öffentliche Anlagen künftig nicht mehr so reichlich fließen werden, bis die andern Kantone einen vergleichbaren Stand in den Vorbereitungen erlangt haben werden.

Auch der Zivilschutz muss sparen

Im Rahmen dieser Steuerungsmöglichkeiten ist auch der Vorsatz des Bundesrates zum Sparen zu vermerken. Im Zivilschutzgesetz soll nämlich der Grundsatz verankert werden, dass ein Anspruch auf Subventionen nur im Rahmen der vom Parlament bewilligten Kredite besteht. Das ist ein erster Schritt weg von der Crux der «gebundenen Ausgaben» und zurück zur Budgetkompetenz der Bundesversammlung. Ein erster Schritt! Denn dem Krebsgeschwür der Bundesbeiträge wird nur beizukommen sein, wenn alle Subventionsgesetze diesen Vorbehalt aufweisen werden. Wie wäre es mit einem Bundesgesetz, das einzig diesen Vorbehalt zum Gegenstand hätte, in dem aber alle Subventionsgesetze in einem einzigen Durchgang in diesem Sinne ergänzt würden? Das wäre eine glaubhaftere Spargeste als Motionen und Postulate.

Halbzeit im Schweizer Zivilschutz. Die bisher geleistete Aufbauarbeit verdient Lob und Anerkennung. Die Revision des Zivilschutzgesetzes weist für die zweite Hälfte des Weges in die richtige Richtung.

Auswirkungen der chinesischen Atomexplosion in der Atmosphäre auf die Schweiz

Die Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER) teilt mit:

Am 26. September 1976 hat die chinesische Volksrepublik auf ihrem Versuchsgelände in Lop Nor einen atomaren Sprengsatz von 20 bis 200 Kilotonnen in der Atmosphäre zur Explosion gebracht. Die radioaktiven Luftmassen erreichten die Schweiz am 6. Oktober und bewirkten einen Anstieg der Radioaktivität. Dieser war infolge der Tatsache, dass seit mehr als zwei Jahren in der nördlichen Hemisphäre keine atmosphärischen Testexplosionen mehr durchgeführt worden sind, sehr deutlich festzustellen. Die Aktivität erreichte zu keinem

Zeitpunkt Werte, die für die Bevölkerung gefährlich waren.

Vor der Explosion betrug die gemessene Radioaktivität: Luft: 0,01 pCi/m³; Niederschlag: 2–6 pCi/Liter (1 pCi = 1 Picocurie = 2,2 Zerfälle/Minute).

Nach der Explosion registrierte das Überwachungsnetz der KUER:

Maximalwerte in der Luft

(6./7. Oktober)
Jungfrauoch 13 pCi/m³
(1963: 50 pCi/m³)
Freiburg 4 pCi/m³
(1963: 12 pCi/m³)

Maximalwerte im Niederschlag

(8.–15. Oktober)
Locarno 116 pCi/Liter
(1963: 1530 pCi/Liter)
Freiburg 35 pCi/Liter
(1963: 1250 pCi/Liter)

Maximalwert in der Milch

(Mittelland, 15.–26. Oktober)
20 pCi Jod-131/Liter
(1963: nicht gemessen)

Junge Spaltprodukte wurden auch in Luftproben in grosser Höhe sowie in Grasproben festgestellt. Diese erwähnte Umweltradioaktivität ist gemäss physikalischen Gesetzen am Abklingen.